



# Merseburger Kreis-Blatt.

(Tageblatt.)

**Vierteljährlicher Abonnementspreis:** in der Expedition und den Ausgabestellen 1,20 Mark, mit Zubringerlohn 1,40 Mark, durch die Post bezogen 1,50 Mark, durch die Stadt- und Landbriefträger 1,90 Mark. **Ausgabe täglich** (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) **Nachmittags 3 Uhr** für den folgenden Tag. Inseraten-Annahme bis 9 Uhr Vormittags. Größere Inserate Tags zuvor.

## Amtliche Bekanntmachung.

### Nachtrag

zu dem Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Obergericht vom 30. Januar/2. April 1878, betreffend die Zustellungen im Verwaltungsstreitverfahren.

An die Stelle des § 25 des Regulativs vom 30. Januar/2. April 1878 treten die nachstehenden Vorschriften:  
I. Soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, erfolgen die von Seiten des Obergerichts zu bewirkenden Zustellungen entweder durch die Post oder durch damit besonders beauftragte Beamte. Die erstere Art der Zustellung bildet die Regel.

II. Die Zustellungen für nicht prozessfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter. Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personvereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

III. Die Zustellung für einen Untertassigen oder einen Gemeinen des alliierten Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommando- oder Behörde (Chef der Compagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.)

IV. Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen. Bei mehreren Bevollmächtigten, sowie bei mehreren Prokuristen genügt die Zustellung an einen derselben.

V. Sind Streitgenossen vorhanden, so ist die Ausfertigung einer ergangenen Entscheidung der Regel nach nur einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind alsdann hieron unter Weisung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen.

Bei Streitgenossen, welche Depuirtete aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung der ergehenden Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen nur an einen derselben.

VI. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in §§ 165 bis 170\* der Deutschen Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des § 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

\*) § 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftsfotel, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftsfotels an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

§ 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermietter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind.

§ 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Obergerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem einsichtsvollen oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§ 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes

VII. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur auf besondere Anweisung des Obergerichts erfolgen. Die Verfügung, durch welche diese Anweisung ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzulegen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

VIII. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde anzunehmen; dieselbe muß enthalten:

- 1) Ort und Zeit der Zustellung;
- 2) die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
- 3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
- 4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 a. a. D. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe der Nr. VI dieses Regulativs befolgt sind;
- 5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
- 6) die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
- 7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

IX. Wird durch die Post zugestellt, so hat das Obergericht einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist zu den Akten zu bezeichnen.

X. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen von VI. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde anzunehmen, welche den Bestimmungen von VIII Nr. 1, 3 bis 5, 7 entspricht, und die Uebergabe des seinem Beschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Obergerichte zu überliefern.

XI. In den Fällen der §§ 182 bis 184\*\* der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Geschäftsfotel haben, kann, wenn sie in dem Geschäftsfotel nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbetreibenden erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftsfotel nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§ 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftsfotel während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftsfotel anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftsfotel nicht vorhanden ist.

§ 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Eine in einem anderen Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt, sofern sie nicht nach den mit diesem bestehenden Vereinbarungen durch die Post ausführbar ist, mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

XII. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung an dieselbe durch Anbefdung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Anhängen des Obergerichts bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anbefdung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anbefdung zu früh entfernt wird.

Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung, so kann angeordnet werden, daß außerdem die ein oder mehrmalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes in die seitens des Obergerichts zu bestimmenden Blätter zu erfolgen habe.

In dem Auszuge des Schriftstückes müssen die Parteien, der Gegenstand des Streites, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene vor dem Obergerichte erscheinen soll, bezeichnend werden.

Die Ladung gilt in diesem Falle als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, sofern nicht durch das Obergerichtsgericht der Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklärt wird.

Diese Arten der Zustellung sind auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht.

XIII. Ob auch in andern als solchen Fällen, in welchen eine Frist in Frage steht, oder es sich um Zustellung einer Entscheidung, einer Ladung oder eines Schriftstückes handelt, an dessen Empfang sich gesetzlich oder richterlich bestimmte Folgen knüpfen, und demzufolge eine Zustellungsurkunde zu den Akten zu bringen ist, eine Zustellung (Benachrichtigung, Mitteilung) unter Beobachtung der Vorschriften zu I bis XII bewirkt werden soll, bleibt der Anordnung des Obergerichts in einzelnen Fällen vorbehalten.

Der vorstehende, von dem Obergerichtsgerichte entworfene Nachtrag zu dem Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Obergerichte vom 30. Januar/2. April 1878 wird hiermit auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 3. Juli 1875/2. August 1880 bestätigt. Berlin, den 22. September 1881.

Königliches Staats-Ministerium.  
gez. G. von Kamete. Appb. d. Bitter.  
von Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg.  
von Bötticher. von Gogler.

\*\* § 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§ 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Wissen des Reichs gehören, mittelst Ersuchens des Reichs-Lanzlers; wenn dieselben zur Wissen eines Bundesstaates gehören, mittelst Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittelst Ersuchens des Reichs-Lanzlers.

§ 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppen- theile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsschiffes gehören, können mittelst Ersuchens der vorgelegten Kommando- oder Besatzungsbehörde erfolgen.

### Brenkischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

(Sitzung Montag, den 24. April 1882.)

Das Abgeordnetenhaus beriet am Montag in weiter Sitzung das Gesetz, betr. die Einlegung von Bezirks-eisenbahnrathen u. dessen § 1 lautet: „Zu

beiräthlicher Mitwirkung in Eisenbahnerlöshfragen werden bei den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen errichtet: a) Bezirks-eisenbahnräthe als Beiräthe der Staats-eisenbahndirektionen, b) ein Landes-eisenbahnrath als Beirath der Centralverwaltung der Staats-eisenbahnen.“ Diese neue Institution wird von den fortschrittlichen Abgg. Büchtemann und Richter lebhaft bekämpft, da die

Fortschrittspartei hat derselben lieber die bisher üblichen „freien Konferenzen“ beibehalten wissen möchte. Speziell der Landes-eisenbahnrath sei eine Skulptur, hinter der sich der Minister der öffentl. Arbeiten zu entziehen und sich seiner Verantwortlichkeit entziehen könne. Der Minister P a b a ch schildert die geplante Einrichtung als nur im Interesse des Landes liegend, und wird hierin auch von den Con-

servativen und Nationalliberalen unterstützt, während sich der Abg. K. d. e. r. a. b. v. vom Centrum speziell gleichfalls gegen den Kankeisenbahnrath anspricht, der gedachte Paragraf wird aber nach längerer Debatte, der größte Majorität angenommen, ebenso die übrigen Paragrafen, von denen nur einige Änderungen erhalt. So wurde z. B. im § 3 festgesetzt, daß die Mitglieder der Bezirksbahnräthe direkt durch die Handelskammern und auf drei Jahre gewählt werden. Ihre Zahl und ihre Verteilung auf die einzelnen Landestheile wird jedoch dem Minister überlassen. In § 15 wurde auf Antrag des Abg. K. i. e. i. c. k. e. beschloffen, daß der Minister den Landeseisenbahnrath jährlich nicht mindestens vier Mal, wie Regierung und Kommission vorgeschlagen, sondern nur mindestens halbjährlich zusammenkommen lassen soll. Die letzten drei Paragrafen des Gesetzes werden auf Morgen verhandelt, um erst den Antrag der Fortschrittspartei auf Einrichtung freier Konferenzkommissionen Ratt der qu. Eisenbahnrathkörperhaften in der Kommission frühzeitig vorbereiten zu lassen. Nächste Sitzung Dienstag 12 Uhr. Dritte Lesung kleiner Vorlagen, Nachtragetat und Fortsetzung der heutigen Beratung.

### Telegraphische Nachrichten.

**Berlin, 24. April.** In der heutigen Sitzung des Bundesrathes wurde das Tabakmonopol mit 36 gegen 22 Stimmen angenommen. Anträge Bremens und Hamburgs abgelehnt.

**Wiesbaden, 24. April.** Ihre Majestät die Kaiserin besuchte gestern früh den Gottesdienst in der Hauptkirche. Mittags machten die Majestäten wiederum gemeinsam eine Spazierfahrt. An dem Diner nahmen gestern der General Freiherr v. Schlottheim, Oberst Cohausen, Graf Solms-Laubach, Frhr. v. Empeda, der Präsident a. D. v. Heemsterk und der Oberbürgermeister Lang Theil. Heute Vormittag nahm der Kaiser die Vorträge des Hofmarschalls Grafen Personcher und des Flügel-Adjutanten v. Brauchitsch entgegen. Ihre Majestät besuchte Vormittags das städtische Krankenhaus und das Hospital der Dienstmägde Christi.

**Dresden, 24. April.** Der König nahm heute von dem Spezialgesandten des Königs Milan, Simonovitch, die Notifikation, betreffend die Erhebung Serbiens zum Königreiche, entgegen.

**Wien, 24. April.** Der Ringtheater-Prozess begann heute Vormittag neun Uhr vor mächtig belegtem Zuschauerraum mit der Verlesung der Anklageschrift. Dann sprach Direktor Jauner vor elf bis halb ein Uhr in sehr theatralischer Manier. Er schilderte seine Theaterleitung bis zur Katastrophe, rühmte sich seiner steten Geistesgegenwart und behauptete, trotzdem er seine ganze Erfahrung, sein ganzes Wissen und Können eingesetzt, 70,000 Gulden verloren zu haben. Zum Schlusse suchte er mit Emphase jede Schuld von sich abzuwälzen.

**Triest, 24. April.** Der Lloyd-Dampfer „Mars“ ist heute früh 6½ Uhr mit der ost-

indischen Ueberlandspost aus Alexandrien hier eingetroffen.

**Paris, 23. April, Abends.** Ein Telegramm des Temps meldet aus Kairo die Verhaftung des früheren Kriegsministers Damann Keffy als der Theilnahme am Komplote verdächtig. — Vom 9. bis 13. Mai findet in Paris eine Versammlung der clerikalen Partei statt, auf deren Programm in erster Linie die durch das neue Gesetz hervorgerufene Unterrichtsfrage steht.

**Petersburg, 22. April.** In gut unterrichteten Kreisen wird behauptet, die Demission Ignatieff's sei unmittelbar bevorstehend.

**Bukarest, 24. April.** Der neue französische Botschafter bei der Pforte, Marquis de Noailles trifft auf der Durchreise nach Konstantinopel heute Abend hier ein und wird morgen von dem König in Privataudienz empfangen. Auch die Ankunft des neuen österreichischen Gesandten am hiesigen Hofe, Baron Mayr, wird heute Abend erwartet.

**Belgrad, 23. April.** Der zur Notifikation der Erhebung Serbiens zum Königreiche an den Hof von Athen entandene Professor Kunjundric betonte in seiner Ansprache an den König von Griechenland die Gleichartigkeit der Interessen der Völker Serbiens und Griechenlands. König Georg erwiderte, die Griechen seien durch die Geschichte mit den Serben eng verbunden. Er freute sich aufrichtig, daß die Erhebung des Fürstentums Serbien zum Königreiche die Unabhängigkeit Serbiens frönte. Der serbische Spezialgesandte wurde vom Könige zur Hofstafel gezogen.

**Konstantinopel, 24. April.** Die Pforte hat eine Kommission behufs Einführung von Reformen in Kleinasien niedergesetzt und den früheren Gouverneur des Archipels, Said Pascha, mit dem Vorstiz in derselben betraut.

### Aus Stadt, Kreis und Provinz.

Der Nachdruck unserer „D.-G.“ ist nur mit Angabe der Quelle: „Merseb. Krsl.“ erlaubt, was zu beachten bitten.

(D.-G.) **Merseburg.** Wie wir hören, hat für die diesjährige Sommertheateraison Herr Director Reichmann (im vorigen Jahre in Lauchstädt) vom Stadttheater zu Erfurt die Leitung der Bühne übernommen und beabsichtigt derselbe, (da dies Jahr nur ein Director hier spielen darf), sowohl in Tivoli als auch auf der Funkenburg abwechselnd Vorstellungen zu geben. Auch Lauchstädt wird derselbe mit einigen Theater-Vorstellungen in der Woche versorgen.

† (D.-G.) Dieser Tage hat ein Gärtner aus Gera ein größeres Terrain Feld, an der Lauchstädter StraÙe belegen, dem Herrn Bernhardt

gehörig, angekauft und beabsichtigt dieselbe als Specialität eine Rosenzüchterei daselbst zu errichten.

† Der Durchschnitts-Marktpreis der Ferkeln betrug in der Woche vom 16. bis 22. April pro Stück 10,50 bis 14,25 Mark.

**Salle, 24. April.** In der Zuckersfabrik Höpenthurm fand eine Explosion statt, welche einen Menschen tötete und zwei verletzte.

**Salle, 20. April 1882.** Schwurgericht. Die Dienststrächtige Friedrich Wilhelm Voigt und Wilhelm Boettcher, beide aus Beidersee, waren angeklagt und geständig im Oktober 1881 in Wallmüser Thier eine Strohhütte, die zum Schutze des Feldaufsehers diente, in Brand gesteckt zu haben, so daß dieselbe vollständig niederbrannte. Der Verteidiger führte aus, daß in diesem Falle eine Brandstiftung im Sinne des Gesetzes nicht vorliege, sondern nur grober Unfug, während die Staatsanwaltschaft nur mildernde Umstände zugeb. Das Verdict der Geschworenen lautete auf Schuldig des groben Unfuges und der Gerichtshof erkannte auf 4 Wochen Haft. — Die Anklage gegen die verchel. **Handarbeiter Altrich, Therese geb. Pachne aus Merseburg** lautete auf überlegten vorzähligen Mord ihres ca. 7 Monate alten Kindes Martha durch Eingabe von Schwefelsäure. Die Angeklagte behauptete, ihrem Kinde nur von dem von der Diakonissin Louise Heydenreich erhaltenen „Tofaher Wein“ mit der Etiquette „Tofaher approbit, analysirt, Medicinal-Drogenhandlung, Oskar Leberl. Merseburg, eingegeben zu haben. Die chemische Untersuchung des Inhalts dieser Flasche hat allerdings 1,466 Prozent Schwefelsäurehydrat ergeben, während die Untersuchung der Borräthe des Leberlichen Lagerers von diesen Weinen durch Herrn Kreisphysikus Dr. med. Simon in Merseburg, und das andere Mal durch Dr. Teuchert zu Halle, in diesem Weine nur den normalen Säuregehalt (Weinsäure) von 0,675 Prozent konstatirt. Der Obductionsbefund und das Gutachten der Sachverständigen schließen die Möglichkeit aus, daß das Kind in Folge des Genusses des vorgefundnen doch nur zur Täuschung mit Schwefelsäure verjetzten Weines gestorben wäre, da der Zusatz verschwindend gering, behauptet vielmehr die Eingabe reiner Schwefelsäure. Die Staatsanwaltschaft hält daher die Anklage auf Mord aus Vorsatz mit Ueberlegung aufrecht und hält jede denkbare Fahrlässigkeit durch die Eigenschaften der Schwefelsäure und durch den Umstand, daß das erhaltene Fläschchen versiegelt, fest verkorkt und etikettirt gewesen, für ausgeschlossen. Der Verteidiger will im schlimmsten Falle nur eine Tödtung aus Fahrlässigkeit zulassen und bean-

## Die Enterbten.

Novelle von Ludwig Hammer.

(Fortsetzung.)

„Sie gilt als sehr wohlthätig und soll gegen ihre Untergebenen freundlich und gütig sein und ich denke, daß Luise auf Schloß Teinach ganz gut aufgehoben wäre.“

Auf den Wunsch ihrer Pflegerinnen machte sich Luise sofort daran, an Frau von Porell einen Brief zu schreiben, in welchem sie das Schicksal ihrer Eltern — worüber sie, gleich ihrem Bruder, von Plözmann Aufklärung erhalten hatte, den Tod derselben, ihre jetzigen Verhältnisse und Aehnliches in einfacher, natürlicher Sprache schilderte. Was das Verlangen der Frau von Porell nach Angabe der Gehaltsansprüche anbetraf, so stellte Luise die Forderung des Gehalts auf Anrathen des Pfarrers der Herrin von Schloß Teinach ganz anheim und nachdem noch der Pfarrer einige Luise warm empfehlende Zeilen dem Briefe beigelegt hatte, wurde derselbe abgehandt. Natürlich erwarteten Alle mit großer Spannung die Antwort, aber ein Tag nach dem andern und eine Woche nach dem andern verging, ohne daß die ersuchte Antwort der Frau von Porell in Rothenwalde eingetroffen wäre. Der Brief konnte doch nicht gut verloren gegangen sein, denn Schloß Teinach war nur vier Meilen von Rothenwalde entfernt; indessen, vielleicht hielt es Frau von Porell gar nicht der Mühe werth, den Brief Luise's zu beantworten und dann war allerdings alles Warten dergleichen.

So waren, seitdem Luise den Brief an Frau von Porell abgehandt hatte, etwa zehn Wochen vergangen und weder für Oskar von Kronheim noch für seine Schwester hatte sich während dieser Zeit die Aussicht auf eine passende Stellung eröffnet, als plötzlich an einem trüben Oktobertage eine verschlossene Kutsche, mit zwei feurigen Rapen bespannt, durch die enge Dorfstraße von Rothenwalde rasselte, sehr zum Erstaunen der ehrsamten Dörfler, die gewohnt waren, dann und wann nur die Kutsche des Grafen Durras — zu dessen Besitzungen, wie wir wissen, das Rothenwalder Revier gehörte — zu sehen. Aber der Kutscher und der neben ihm sitzende Bediente trugen nicht die allen Rothenwaldern wohlbekannte gräflich Durras'sche Livree — langer, dunkelblauer Gehrock mit roth-sammetnen Aufschlägen — sondern eine hellgraue, geschmackvoll mit Silber gestickte Livree, die man in Rothenwalde noch nie gesehen hatte. Das allgemeine Erstaunen wuchs indessen noch, als die Kutsche vor dem Häuschen des Waldwärters Plözmann hielt. Der Bediente sprang gewandt vom Boie und öffnete den Kutschenschlag, worauf zwei reichgekleidete Damen, eine ältere und eine jüngere, aus der Kutsche stiegen. Die ältere derselben mochte ungefähr vierzig Jahre zählen und war von hohem, imponierendem Wuchse, während ihr Gesicht noch immer schön genannt werden konnte; die jüngere Dame dagegen schien kaum das 17. Lebensjahr erreicht zu haben, aber sie konnte bereits eine vollendete Schönheit genannt werden. Schwere goldblonde Locken umrahmten ihr regelmäßig geformtes Gesicht,

aus welchem zwei tiefblaue Augen hervorstrahlten, ihre Gestalt war von reinstem Ebenmaße, wenn auch noch nicht so entwickelt wie die junonische Gestalt der älteren Dame; übrigens genügte ein nur flüchtiger Blick auf die beiden Damen, um dieselben als Mutter und Tochter erkennen zu lassen.

Die Damen schritten, nachdem sie die Kutsche verlassen, rasch auf das Häuschen zu und traten in die Wohnstube ein, in welcher sich Frau Plözmann und Luise mit Nähen beschäftigt, sowie Plözmann befanden, welcher die beiden Köpfe seiner Jagdbüchse reinigte. Erstaunt ließ der Waldwärter die Büchse beim Anblicke der beiden Damen sinken und auch Frau Plözmann und Luise legten ihre Näharbeit bei Seite und erhoben sich ehrerbietig. Nach kurzem Gruße fragte die ältere Dame:

„Sind wir hier recht bei dem Waldwärter Plözmann?“

„Zawohl, gnädige Frau,“ erwiderte der Waldwärter, die Büchse in eine Ecke stellend, „der bin ich.“

„Ich bin Juliane von Porell,“ fuhr die Dame fort, „und bin nebst meiner Tochter Margarethe nach Rothenwalde gekommen, um persönlich Rücksprache mit Fräulein von Kronheim, welche junge Dame hier bei Ihnen wohnen soll, bezüglich des Wunsches derselben zu nehmen, als Gesellschafterin meiner Tochter bei mir einzutreten. Als der betreffende Brief aus Schloß Teinach eintraf, waren wir gerade verreist und da es die Dienerschaft vergesse hatte, uns den Brief nachzusenden, so erhielten wir erst nach



tragt, diese Frage den Geschworenen mit vorzulegen. Diese verneinen die Frage des Mordes, sprechen aber das Schuldig wegen Fahrlässigkeit aus. Gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft auf 3 Jahr Gefängnis, verurteilt der Gerichtshof die Angeklagte zu 1 Jahr Gefängnis.

† Deßau. Es ist bekannt, daß die Neger sich des Besitzes eines besonders dauerhaften Schädels erfreuen, mit dem sie in Ermangelung anderer Instrumente, ohne Gefahr zu laufen, sich den Kopf zu zerbrechen, mit Leichtigkeit Türen einrennen können u. s. w., daß es aber auch bei uns noch Menschen giebt, welche in dieser Beziehung jener Menschenklasse in Nichts nachstehen beweist nachstehender Fall. Vor kurzem brachte der Kofschathmann aus Koschfeld ein Fruder Streue zur Stadt. Vorn auf dem Wagen sitzend, fällt er plötzlich zwischen Pferd und Vorderrad so unglücklich herab, daß das letztere über seinen Kopf hinweggeht. Es muß als ein Wunder bezeichnet werden, daß außer einem abgequatschten Ohre, welches übrigens der Arzt wieder angenähet hat, der p. Rathmann weiter keine nachtheiligen Folgen davongetragen hat. (?!? D. R.)

† In Weimar ist am Mittwoch Dr. Franz Rißt von Wien kommend, zu längerem Aufenthalt wieder eingetroffen.

† Auf der Brandstätte des Prange'schen Hauses wurden am 21. d. M. acht Menschenköpfe und mehrere Rückgratwirbelsäulen ausgegraben. Jedenfalls rühren diese Gebeine von dem im Anfange des 16. Jahrhunderts eingegangenen Gottesacker her. Als im Jahre 1610 ein hiesiger Bürger, Namens Andreas Keusel, sein unweit der Kirche belegenes Haus, welches nach der Zeit die Familien Rost und Händel bejessen haben, ausbauen lassen wollte, fanden sich beim Ausgraben des Grundes eine Menge Todtengrube, welche den Beweis liefern, daß sich hier der Gottesacker der Stadtliche befand. (Weissenfeller Krbllt.)

## Vermishtes.

Die Spenden für die Hinterbliebenen vom Ringtheater betragen, wie das Wiener Hilfskomitee nunmehr konstatirt, im Ganzen 1,422,486 Gulden.

Der Kommissar Sander, welcher wegen Unterdrückung einer großen Summe jetzt eine mehrjährige Gefängnißstrafe verbüßt, ist am Typhus lebensgefährlich erkrankt und keine Hoffnung vorhanden, ihn am Leben zu erhalten.

Wenn man dem Pariser Figaro Glauben schenken wollte, so hätte Prinz Hatzfeld

die Absicht, das Pferd, mit welchem Emilie Loiffet verunglückte, zu kaufen und tot zu schießen. Wir glauben das aber dem Figaro nicht. Die Handlungsweise wäre zu kleinlich.

In Schwerin hat sich unter dem Protektorat des Großherzogs ein Komitee gebildet, das für die Hinterbliebenen des in den Flammen ungelommenen Feuerwehrmannes Berger sowie für diejenigen Arbeiter, welche durch den Theaterbrand brodlos geworden sind, Sammlungen veranstaltet.

In Schwerin veranstaltete, wie uns gemeldet wird, das dortige Hoftheater zum Besten der Wittwe des bei dem Theaterbrande ums Leben gekommenen Feuerwehrmannes in der Tonhalle eine Aufführung der Oper „Francesca da Rimini“ von Ambroise Thomas. Da jedoch sämtliche Kostüme verbrannt sind, mußten die Sänger aus der Noth eine Tugend machen und in Gesellschaftsanzüge auftreten.

„Das genügt!“ — so ist der Titel eines Couplets, das demnächst in A. Kühlings Verlag in Berlin erscheinen wird. Ein neuer Beweis für die Popularität, die das Schlagwort (?!? D. R.)

— (Einzig in seiner Art) dürfte das Städtchen Klingenberg a. M. in Unterfranken sein, denn nicht nur, daß dort Niemand etwas an den garnicht existirenden Steuereinnahmer zahlt, erhält vielmehr jeder Bürger jährlich einen Gewinnanteil aus den Thon- und Lehmgruben der Gemeinde und dem Kommunalweinbau, der pro 1881 über 200,000 M., gleich 108 M. per Kopf betrug.

— Was die Freude thut. Ein auswärtiger Schüler eines Gymnasiums wurde am Schluß des Schuljahres unvermuthet verfezt. In seiner großen Freude hierüber eilt er auf den Bahnhof, um nach Hause zu fahren. Am Schalter verlangt er ein Billet nach K. „Welche Klasse?“ fragt der Beamte. „Ober-Tertia!“ antwortete jubelnd der Ueberglückliche.

— Ein Kuriosum, wie es wohl selten zu treffen ist, daß ein Reisender, welcher vom Gischweil im Fischenthal in der Schweiz mit der Bahn nach den 6 Stunden entfernten Einsiedeln reisen will, es mit sechs verschiedenen Bahngesellschaften zu thun hat, nämlich mit der Töptthalbahn, der Wald-Nitz-Bahn, der Vereinigten Schweizerbahnen, der Züricher-Gordhardbahn, Nordost- und Wädenswil-Einsiedeln-Bahn.

— Cornelius Jeremiah Vandervilt, der Bruder des amerikanischen Eisenbahnkönigs W. S. Vandervilt, schoß sich am Sonntag, den 2. April, Nachmittags, im Glenham Hotel in New-York eine Kugel durch den Kopf.

Er lag einige Zeit bewußlos und starb um 6 Uhr. Sein Bruder Wilhelm war im Augenblick seines Todes zugegen. In Folge seiner zerrütteten Gesundheit war auch sein Geist gebürrt; seit der Beilegung des Erbes um das Testament seines Vaters litt er an epileptischen Krämpfen. Damals erhielt er 7 Millionen Dollars als seinen Erbtheil. Seit längerer Zeit schon bemerkte man an ihm Zeichen von theilweiser Geistesverrückung. Er hatte das 51. Jahr erreicht.

\* Das längste deutsche Wort möchte dasjenige sein, welches nach der „Genfer Tribune“ eine Luzerner Gesellschaft an ihr Bureau geschrieben hat. Dasselbe lautet: Vierwalschrauberfabrikations-schrauben-dampferat-tientonfurrenz-gesellschaftsbureau.

\* Ein Zeitbild. Pfarrer: „... Wenn Vater und Mutter dich verlassen, wer nimmt sich deiner dann an?“ — Schüler: „Die Polizei!“

\* Entdeckung von Gold in Japan. In San Franzisko aus Hongkong eingetroffenen Nachrichten zufolge sind in der Provinz Ouzen, Japan, reiche Goldlager entdeckt worden.

Eine Antwort Friedrichs des Großen. Auf eine von zwei Berliner Geistlichen, Brand und Reichenbach, am 2. September 1746 an Friedrich den Großen gerichtete Petition, in welchem sie den König baten, daß das ihnen zustehende Deputatorkn wieder in natura an Stelle der von Friedrich Wilhelm I. dem Vater des Königs angeordneten Ablösungssumme verabreicht würde, hat Friedrich der Große folgende Antwort; dessen Original, wie der „Nar“ mittheilt, sich im Märkischen Museum befindet, ergeben lassen: „Nein, es Mus bei des Seligen Königs Verfassung bleiben, wenn auch 100 priesters heute den geistlichen abschied nehmen, so kann man Morgen 1000 wieder kriegen. Soldaten kriegen brot, aber priester leben von den himmlischen Mana was von da oben kömt und ist ihr Reich nicht von dieser Welt, sondern von gener, petrus noch paulus haben brodt Korn getrigt und ist im Neuen Testament kein apostel Magasin zu finden.“

(93.) Friedrich.“

## Kirchen-Nachrichten von Merseburg.

Stadt. Gest. Helene Iba, f. des Hanbars. Hesselbarth; Robert Paul, S. d. Kaufmanns Kolbig; Gertrude Louise, f. des Schuhmachers Liebe; Albert Karl, S. d. Metallarbeiters Meerbote; Johann Oskar, ein unebel. — Gest. Der Künftler K. Kolbig in Giebichenstein mit Frau S. geb. Schneider hier. — Beerdigt: Den 18. April die Iobtgeb. f. des Schmiedes Heberich

unserer Rückkehr nach Teinach Kenntniß von dem Inhalt desselben. Ich bin nicht abgeneigt, Fräulein von Kronheim als Gesellschafterin meiner Tochter zu engagiren, vorausgesetzt, daß uns die Persönlichkeit derselben entspricht. Wann können wir die Betreffende sprechen?

„Das junge Mädchen hier ist Louise von Kronheim, gnädige Frau“, gab Plözmann zur Antwort, indem er auf Louise wies, welche sich leicht erröthend, mit natürlichem Anstande vor den beiden Damen verbeugte.

„Ah, Sie sind Louise von Kronheim?“ wandte sich jetzt Frau von Borell an Louise und ließ ihre Augen prüfend über die Gestalt des jungen Mädchens schweifen, während auch Margarethe, wie Frau von Borell ihre Tochter selbst bezeichnete, mit sichtlichem Interesse die Züge Louisens musterte.

„Ich habe mich lebhaft für Ihr Schicksal interessiert und da mich Ihre Persönlichkeit sympathisch berührt“, fuhr die Dame fort, „so bin ich bereit, auf Ihren Wunsch einzugehen, falls Sie natürlich den Anforderungen, welche ich in jeder Beziehung an die Gesellschafterin meiner Tochter stellen muß, genügen. Apropos, mein Kind, wie steht es in Bezug auf Ihre musikalische Ausbildung? Sie hatten mir hierüber in Ihrem Briefe, wenn ich mich recht erinne, nichts mitgetheilt und doch lege ich gerade hierauf großen Werth.“

„Ich habe seit vier Jahren bei Herrn Crüdner, dem hiesigen Schullehrer, Unterricht im Clavierpielen und auch im Gesang genossen,

allerdings in sehr unregelmäßiger Weise. Denn da Herr Crüdner viel beschäftigt ist und außerdem mich auch unentgeltlich unterrichtete, so konnte ich seine Gebuld höchstens einmal wöchentlich in Anspruch nehmen und auch dann fiel der Unterricht aus diesem oder jenem Grunde öfters aus.“

„So?“ meinte Frau von Borell, „nun, das hätte wenig zu sagen, denn ich habe für meine Tochter einen sehr tüchtigen Musiklehrer engagirt, welcher ihrer in dieser Beziehung etwas mangelhaften Pensionsbildung nachhelfen soll und Sie könnten dann an den Unterrichtsstunden theilnehmen oder getrauen Sie sich schon größere und schwerere Sachen mit einiger Sicherheit vorzutragen?“

„Ich glaube, ich könnte dies“, antwortete Louise einfach, „wenn die Anforderungen an meine musikalische Leistungsfähigkeit nicht allzu hohe sind.“

„Nun gut, und hoffentlich entsprechen Ihre Leistungen sowohl auf musikalischem wie auch auf anderem Gebiete der guten Meinung, die ich von Ihren Kenntnissen hege“, sagte Frau von Borell in wohlwollendem Tone. Dieselbe besprach dann noch Verschiedenes mit dem Plözmann'schen Ehepaar bezüglich der Ueberriedelung Louisens nach Schloß Teinach, welche Frau von Borell in den nächsten vierzehn Tagen oder spätestens in drei Wochen wünschte und nachdem sowohl Frau von Borell als auch ihre Tochter noch einige aufmunternde Worte an Louise gerichtet hatten, verließen die unerwarteten vor-

nehmen Gäste wieder das bescheidene Häuschen des Waldwärters und stiegen in ihren Wagen, welcher sie wieder nach Schloß Teinach bringen sollte.

Es waren noch nicht vierzehn Tage seit dem Besuche der Frau von Borell in Rothenwalde vergangen, als Louise, nach herzlichem Abschiede von ihrer Pflegemutter und von ihrem Bruder und unter dem Versprechen, sobald es die Umstände gestatteten, ihre Pflegeltern und Oskar zu besuchen, in einem einfachen Korbwagen, wie sie in der Umgegend von Rothenwalde unter den Landleuten im Gebrauche waren, Rothenwalde verließ, um ihre Stellung als Gesellschaftsdame auf Schloß Teinach anzutreten. Ihr zur Rechten saß Vater Plözmann, welcher es sich nicht nehmen ließ, seine Pflegtochter selbst an den Ort ihrer Bestimmung zu geleiten. Das verwaiste Oskarfäulein zog in die Welt wie ein armes Mädchen, das um Lohn dienen muß. Ein kleiner Handkoffer zu ihren Füßen enthielt ihre bescheidenen Habseligkeiten. Der Weg von Rothenwalde nach Schloß und Dorf Teinach führte meist durch dichten Wald und bot daher wenig Abwechslung dar. Um so überraschter war Louise, als sie nach mehrstündiger Fahrt plötzlich von der letzten Anhöhe herab, welche Schloß Teinach noch ihren Blicken entzogen hatte, dasselbe vor sich liegen sah, wie ihr Plözmann mittheilte.

(Fortsetzung folgt.)

den 19. der nachgel. jüngste S. des Weiswaaerenhändlers Rosenhahn; den 23. der Handarb. Künigel.  
**Neumarkt.** Getraut: Friedrich Wilhelm, S. b. Müllers Raubelb; Hermann Wilhelm Paul, ein unebel. S. — Getraut: Der Photograph Hiege mit Pauline Friederike verw. Fähr geb. Herzger.  
**Altenburg.** Getraut: der Musikus Karl Wilh. Sentelemann mit Frau Anna Clara geb. Weichmann. — Beerbtigt: Der S. b. Bädern. Wilhelm Planert.

**Civilstands-Register der Stadt Merseburg.**

**Vom 17. bis 23. April 1882.**  
 Eheschließungen: Der Photograph Karl Gustav Alexander Hiege, Neumarkt Nr. 15 mit der verw. Ledtensgräber Fähr, Pauline Friederike geb. Herzger, Neumarkt Nr. 44. — Der Handarbeiter Ebnad Herrmann Julius, Rosenhahn Nr. 16 mit Louise Anna Keit, Breitestr. Nr. 13. — Der Antiker Robert Edmund Kolbig in Siebichsenstein mit Hermine Schneider, fl. Sirtzstr. Nr. 17.  
 Geboren: Dem Steinrudereibesitzer A. Trillbasse eine T., Burgstr. Nr. 8. — Dem Ziegelbrenner S. Riehsch

ein S., Amtshäuser Nr. 7. — Dem Sombard. S. Rerger eine T., Poststraße Nr. 7. — Dem Restaurateur R. Saller eine T., Burgstr. Nr. 1. — Dem Ziegelbender S. Göbe eine T., fl. Sirtzstr. Nr. 15 ein unebel. S. — Dem Brauer R. Schumann ein S., Friedrichstr. Nr. 11. — Dem Bergmann S. Feld eine T., Hälterstr. Nr. 22. — Dem Maurer A. Hönner ein S., Sirtzberg Nr. 25. — Dem Kaufmann R. Gunkel ein S., Delgrube Nr. 9. — Dem Selbziehermeister S. Kinde ein S., Rosenhahn Nr. 10. — Dem Maurer A. Schmidt ein S., Sand Nr. 10.

Gestorben: Des verstorbenen Weiswaaerenhändlers R. P. Rosenhahn S. Franz Otto, 3 J. 10 M. Gehirnleiden, Oberbreitestr. Nr. 2. — Des Schmied S. Hedderoth todtgeb. T., Gotthardstr. Nr. 37. — Des Bädermeister F. W. Planert S. Friedrich Richard, 7 J. 7 M., Nierenleiden, Friedrichstr. Nr. 9. — Der Handarb. August Gustav Künigel, 51 J. 2 M. Auszehrung, Sirtzberg Nr. 9.

**Theater in Leipzig.**

Mittwoch, 26. April.  
 Neues Theater: Mit durchweg neuen Decorationen und Kostümen: „Lohengrin.“ Romantische Oper in drei Akten von Richard Wagner.  
 Altes Theater: „Der tolle Tag“ („Figaro's

Schzeit“) Lustspiel in 5 Akten von Beaumarchais, übersezt und bearbeitet von Karl Saar.  
 Carola-Theater: „Die Götzen von Cornoville.“

**Softheater in Weimar.**

Mittwoch, 26. April.  
 Mit besonderer Berücksichtigung des auswärtigen Publikums, Gastspiel des Hrn. Ernestine Wegner aus Berlin: „Der jüngste Lieutenant“, Posse mit Gesang in drei Aufzügen von Jakobson. (Verhandl. Avantagiere — Hrn. Wegner.) — Anfang 5 Uhr; Rückfahrt nach Merseburg 8 Uhr 15 Minuten.

**Meteorologische Station**

des Opt. mechan. Instituts — Merseburg, Wimbberg 7.

|                     | 24./4. Abds. 8 U. | 25./4. Morg. 8 U. |
|---------------------|-------------------|-------------------|
| Barometer Mill.     | 448,0             | 749,0             |
| Thermometer Celsius | + 12,5            | + 9,5             |
| Rel. Feuchtigkeit   | 56,9              | 60,5              |
| Bewölkung           | 0                 | 8                 |
| Wind                | SW                | SSW               |
| Wärte               | 5                 | 6                 |

Der Dunstbruch erhöhte sich von 3,31 auf 3,67.

**Bekanntmachungen.**

**Postalisches.**

Merseburg, den 24. April 1882.

Es hat sich in neuerer Zeit das Unwesen bemerkbar gemacht, daß die von den Kaufleuten, Gewerbetreibenden und sonstigen Personen zur Abholung ihrer Briefschaften und Zeitungen nach der Post geschickten Lebringe, Hausburschen u. s. w. sich nach erfolgter Abfertigung nicht sofort aus dem Postgebäude entfernen, sondern sich in den Posthausflure niederlassen, die abgeholten Zeitungen lesen oder sich längere Zeit mit einander unterhalten.

Bevor das Post-Amt weitere Mittel anwendet, die sich unbefugt im Posthausflure aufhaltenden Personen zu entfernen, richtet dasselbe an das correspondirende Publikum die Mittheilung mit dem Ersuchen, auf die **pünktliche** Rückkehr der Leute, welche von ihren Principalen und Brodgebern längeres Wegbleiben wahrscheinlich damit entschuldigen, daß sie an den Postschaltern nicht früher abgefertigt worden seien, in ihrem eigenen Interesse halten zu wollen.

**Kaiserliches Post-Amt.**

Madlung.

**Bekanntmachung.**

Der bezüglich der Hausgrundstücke Rossmarkt Nr. 7 und Saalfstraße Nr. 13, 14 und 15 abgeänderte Bebauungs- und Fluchtlinienplan (Section VI.) ist in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 förmlich festgestellt und liegt vom 27. d. Mts. ab im Communalbüreau zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Merseburg, den 21. April 1882.

Der Magistrat.

**Localpolizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir, nach Berathung mit dem Magistrat hier, unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 1. Mai 1852 wie folgt:

„Die unbefugte Benutzung der Geräthe und Vorrichtungen auf dem Turnplage vor dem Sirtzhore hier, sowie das unbefugte Betreten des Turnplages während des Turnunterrichts ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Geldstrafe bis zu neun Mk. oder verhältnismäßige Haft nach sich.“

Merseburg, den 27. Juni 1879.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 22. April 1882.

Die Polizei-Verwaltung.

**Wasser-Mühlen-Verkauf.**

Die im Kreise Merseburg zu Frankleben an der Geißel belegene Getreide-Wasser-Mühle nebst sämtlichen Zubehör, soll öffentlich meistbietend durch den Unterzeichneten verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf

**Montag den 1. Mai 1882, Nachmittags 1 Uhr,** im Gasthause zu Frankleben anberaumt.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können jedoch schon jetzt im Büreau des Unterzeichneten eingesehen werden.

Frankleben, den 14. April 1882.

Der Amtsvorsteher **Bock.**

**Thüringische Eisenbahn.**

Die Inhaber von Prioritätsobligationen unserer Gesellschaft benachrichtigen wir hierdurch, daß das **Verzeichniß der am 13. d. Mts. ausgelooften** und der aus früheren Verloosungen **noch rückständigen Obligationen** von den sämtlichen Bilet-Expeditionen unserer Bahn — soweit der Vorrath reicht — gratis abgegeben wird.

Erfurt, den 21. April 1882.

Die Direktion.

**Soolbad Sulza.**

(Station der Thüringer Bahn).

Eröffnet den 1. Mai. Prospekte und Auskunft durch die Bediente **Dr. Sängner Dr. Schenk** und die **Bade-direktion.**

**Oberaltenburg 21**

ist die erste herrschaftliche Etage zu vermieten und sofort oder später zu beziehen; auf Wunsch mit Pferdebestall. Auch ist daselbst ein gut **möblirtes Parterre-Logis** zu vermieten.

**Eine möblirte Stube mit Schlafcabinet ist zu vermieten u. sofort zu beziehen**  
**Allenb. Schulplatz 5.**

Zu sofort wird eine **Kinderfrau** oder ein älteres erfahrenes **Kinder-mädchen** gesucht. Lohn 90 Mk. Frau **Regierungs-Rath Müll.**, Wilhelmstraße 2.

**2 fette Schweine** sind zu verkaufen  
 Kreuzstraße 1.

Zu kaufen wird gesucht:  
**2 Ministerialblätter für innere Verwaltung 1840—1881.**  
**1 Justiz-Ministerialblatt 1839—1880, sowie die Jahrgänge 1869 bis 1880.**  
 Ich zahle gute Preise.  
**P. Steffenhagen's Antiquariat.**

Am 23. April am Tage meines 25jährigen Arbeiter-Jubiläums wurde mir von Seiten meiner Herrschaft, Herrn Hofapotheker Schnabel und Frau Gemahlin, sowie Frau Regierungsräthin Bodenstein und allen Anwesenden des Hauses durch schöne Geschenke und ehrende Glückwünsche eine große Freude bereitet, wofür ich hiermit meinen innigsten Dank ausspreche.

Merseburg, den 24. April 1882.  
**E. Franke.**

**Familien-Nachrichten.**

**Todes-Anzeige.**

Heute Morgen endete, in Hameln in elterl. Wohnung, ein sanfter Tod das lange Leiden der **Frau Bertha Lücke** geb. Lönneböhm in ihrem 26. Lebensjahre, was tiefbetrußt anzeigen die **trauernden Hinterbliebenen.**  
 Merseburg, den 23. April 1882.

Redaction, Druck und Verlag von **A. Leicholdt** in Merseburg.

**Rathskeller.**

Heute Mittwoch von früh 9 Uhr ab **Speckfuchen.**

Von ärztlichen Autoritäten empfohlenes **Hausmittel!**

**Dr. Spranger'sches Magenbitter,**

bringt sofort Vinderung bei Migrain, Magenkrampf, Uebelkeit, Kopfschmerz, Leibschmerzen, Verschleimung, Magen-Drücken, Magensäure, überhaupt allen Magen- u. Unterleibsleidenden. Skropheln bei Kindern, Würmer und Säuren mit abführend. Gegen Hämorrhoiden, Hartleibigkeit vorzüglich. Bewirkt schnell und schmerzlos offenen Leib. Wirkt vorbeugend gegen alle Krankheiten und schützt vor Ansteckungen. Bei belegter Zunge den Appetit sofort wieder herstellend. — Man versuche mit einer Wenigkeit und überzeuge sich selbst von der momentanen Wirkung. Zu haben bei Herrn Kaufmann **C. Herfurth** in **Merseburg.** Preis à Fl. 60 Pf.

Die ihrer vorzügl. Qualität wegen sehr beliebte **Anker-Chocolade** ist zum Preise von 1 Mk. 25 Pfg. bis 4 Mk. per 1/2 Kilo stets vorräthig bei **C. S. Zimmermann,** Merseburg. Daselbst sind auch die bei Husten, Heiserkeit u. s. w. sehr bewährten **Anker-Kalzertrakt-Bonbons** zu haben. Preis à Packet 20 Pfg.

**Futter - Hirse,**

à Pfd. 15 Pf., empfiehlt **Otto Schauer,** Gotthardstr. 11.

**Specialität!**

**Echt böhm. Kellfedern, billige Betten,** das vollständige Gebett von **25 Mark** an, hält stets größtes Lager hier **B. Levi,** Delgrube 4, früher Gotthardstr.